

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

010

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a zum BAT: Vergütungsgruppen
VI b Fallgruppen 26, 27 und V c Fallgruppe 2
(Maschinenmeister, Handwerksmeister)

Leitsätze:

1. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgruppe 26 BAT verlangen lediglich, daß der Kläger Handwerksmeister ist, d. h. daß er eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und auf handwerklichem Gebiet tätig ist, ferner, daß in der zu beaufsichtigenden großen Arbeitsstätte Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
2. Auch von dem Handwerksmeister der VergGr. VI b Fallgruppe 27 wird nicht verlangt, daß er auf dem Gebiet mittelbar oder unmittelbar tätig ist, für das er die Meisterprüfung abgelegt hat.
3. Ein Handwerksmeister erfüllt nicht schon dann die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 2 BAT, wenn er mit der zu bewertenden Tätigkeit sowohl die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgruppe 26 (große Arbeitsstätte) als auch diejenigen der Fallgruppe 27 (besonders wichtige Arbeitsstätte) erfüllt.
4. Bei der Prüfung, ob eine "große Arbeitsstätte" im Sinne der Tarifnorm vorliegt, können nicht sämtliche Arbeitsstellen, die überhaupt möglich sind oder an denen einmal gearbeitet wurde, zusammen betrachtet werden. Vielmehr müssen für sich diejenigen Stellen und Bereiche berücksichtigt werden, an denen jeweils gearbeitet wird und der Angestellte die geforderte Beaufsichtigung vorzunehmen hat.
5. Ein Herausheben aus der VergGr. VI b im Sinne der VergGr. V c 2. Fallgruppe ist nur dann gegeben, wenn der Angestellte zusätzliche, in der VergGr. VI b noch nicht genannte Merkmale erfüllt. Dabei kommt es darauf an, ob der Angestellte sich aus einer der dort genannten Fallgruppen der VergGr. VI b "wesentlich" durch den Umfang und die Bedeutung seines Aufgabengebiets und große Selbständigkeit heraushebt.

Aktenzeichen: 4 AZR 139/70

Urteil des BAG vom 27. Januar 1971 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Januar 1971

010

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 4. März 1970 - 3 Sa 242/69 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist Schlossermeister. Er ist seit Oktober 1961 bei der Beklagten unter der Bezeichnung Maschinenmeister tätig und erhält Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Der Kläger hat sämtliche Maschinen und technischen Anlagen (mit Ausnahme der elektrischen Teile) auf dem Flugplatz und im sonstigen militärischen Bereich W auf S zu warten und die erforderlichen Reparaturen zu veranlassen und zu überwachen. Die Anlagen umfassen alle sanitären Einrichtungen in den mit etw. 1000 Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften belegten Truppenunterkünften, 4500 m Kanalisationsleitungen und Schächte, 5000 m Flugfeld-entwässerungsleitungen, Heizungs- und Warmwasseranlagen (6 Kesselanlagen mit zusammen 8 500 000 Kcal/h, dazu 8 Unterstationen mit 33 Warmwasserbereitern, 34 Pumpen usw.), 4000 m Heizungs- und Warmwasserleitungen, 1 Wasserwerk (mit 3500 m Versorgungsleitungen, Hydranten, Filtern und Behältern), Küchenmaschinen, Kessel und sonstige Kucheneinrichtungen für 3 Küchen (mit Kapazitäten von 400, 600 und 800 Verpflegungsteilnehmern), verschiedene Kräne, Aufzüge, Kompressoren und Kühlanlagen, mehrere Lager- und Flugzeughallen einschl. Hallentore, umfangreiche Tankanlagen mit allem Zubehör (Flugfeld und Kfz. je 450 cbm Inhalt), Luftschießplatzanlage auf dem "Ellenbogen". Hinzu kommen (mit Ausnahme von Flugplatzanlagen) gleiche oder ähnliche technische Einrichtungen, die der Kläger in den Kasernenbereichen des Sanitätsbataillons sowie weiterer militärischer Einheiten in H und R auf S betreut. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören die Instandhaltung der Gebäude, Neuanschaffungen (in beschränktem Rahmen) sowie die Beschaffung von Materialien und Ersatzteilen in Form von Bedarfsanforderungen.

Zur Durchführung dieser seiner Aufgaben sind dem Kläger folgende Handwerker zur Arbeitseinteilung, Anweisung und Beaufsichtigung zugewiesen:



010

6 Schlosser, 3 Installateure,
5 Tischler, 3 Maurer,
2 Maler, 1 Dachdecker,
2 Lokführer, 19 Heizer,
unter denen 4 Vorhandwerker und 1 Oberheizer sind.

Vorgesetzter des Klägers und eines weiteren Meisters ist der Betriebsingenieur, der die technische Arbeitsgruppe leitet.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei seit 1. Dezember 1967 nach der VergGr. V c zu vergüten, und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 370,-- DM als Teilbetrag der Differenz zwischen VergGr. VI b BAT und V c BAT für die Zeit vom 1. Dezember 1967 bis einschließlich 31. Mai 1968 zu zahlen. Der Kläger hat behauptet, er sei zu 80 % seiner Tätigkeit als Handwerksmeister beschäftigt; er ist der Ansicht, er hebe sich durch Umfang und Bedeutung seines Aufgabengebietes sowie große Selbständigkeit aus der VergGr. VI b heraus.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, der Kläger sei zwar überwiegend als Handwerksmeister, aber nicht überwiegend in seinem erlernten Beruf tätig. Weder könne von einem bedeutenden Aufgabengebiet noch von einer überwiegend selbständigen Tätigkeit gesprochen werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit ihrer Berufung hat die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen und Widerklage erhoben mit der Bitte festzustellen, daß dem Kläger Ansprüche nach einer höheren Vergütungsgruppe als der VergGr. VI b BAT nicht zustehen.

Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung und Abweisung der Widerklage beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurück- und die Widerklage der Beklagten abgewiesen und den Streitwert auf 8940,-- DM neu festgesetzt. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihre in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Zutreffend prüft das Landesarbeitsgericht für den Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. V c ab 1. Dezember 1967 zunächst, ob der Kläger mit seiner überwiegend ausgeübten Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT erfüllt, da die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. V c Fallgruppe 2 ein Herausheben aus VergGr. VI b Fallgruppe 26 bis 28 erfordern (BAG AP Nr. 63 zu § 3 TO.A, AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT). Das Landesarbeitsgericht kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der Kläger als Handwerksmeister anzusehen sei, der mit seiner überwiegenden Tätigkeit sowohl die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 26 als auch der Fallgruppe 27 der VergGr. VI b erfülle. Daß der Kläger als Handwerksmeister anzusehen ist, wird von der Revision nicht angegriffen und ist jedenfalls insoweit auch zutreffend, als es für die Beurteilung der Tätigkeit des Klägers entgegen der von der Beklagten in den Vorinstanzen geäußerten Auffassung nicht darauf ankommt, ob der Kläger als Handwerksmeister auch überwiegend auf seinem Gebiet als Schlossermeister tätig ist. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgruppe 26 verlangen lediglich, daß der Kläger Handwerksmeister ist, d. h. daß er eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und auf handwerklichem Gebiet tätig ist (Protokollnotiz Nr. 17), und daß in der zu beaufsichtigenden großen Arbeitsstätte Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind. Weder braucht es sich bei den in der großen Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmern überwiegend um Handwerker oder Facharbeiter zu handeln, noch wird gefordert, daß es sich um solche handelt, die auf dem Gebiet tätig sind, auf dem der Handwerksmeister die Meisterprüfung abgelegt hat. Auch von dem Handwerksmeister der Fallgruppe 27 wird nicht verlangt, daß er auf dem Gebiet mittelbar oder unmittelbar tätig ist, für das er die Meisterprüfung abgelegt hat.

Wenn das Landesarbeitsgericht dann aber in seiner Hauptbegründung annimmt, der Kläger erfülle schon deshalb die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 2 BAT, weil er



mit der zu bewertenden Tätigkeit sowohl die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgruppe 26 als auch diejenigen der Fallgruppe 27 erfülle, ist das nicht frei von Rechtsfehlern. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ergibt sich aus der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Beaufsichtigung einer großen Arbeitsstätte und der Beschäftigung in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte noch nicht, daß sich damit der Kläger auch schon durch Umfang und Bedeutung seines Aufgabengebietes aus VergGr. VI b heraushebt. Nach VergGr. VI b Fallgruppe 26 kommt es nur darauf an, daß der Kläger eine große Arbeitsstätte zu beaufsichtigen hat. Nach Fallgruppe 27 muß er sich aus der VergGr. VII, Fallgruppe 32 dadurch herausheben, daß er in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt ist. Demgegenüber verlangt die begehrte Fallgruppe 2 der VergGr. V c, daß sich der Kläger zunächst einmal durch den Umfang und die Bedeutung seines Aufgabengebietes wesentlich aus den Fallgruppen der vorgenannten Vergütungsgruppe heraushebt. Das Aufgabengebiet des Klägers ist aber nicht ohne weiteres mit der großen Arbeitsstätte oder der besonders wichtigen Arbeitsstätte identisch, sondern kann innerhalb dieser Arbeitsstätten unterschiedlich festgelegt sein. Vor allem aber genügt es nicht, daß der Handwerksmeister durch Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der Fallgruppe 26 (große Arbeitsstätte) sich aus der Fallgruppe 27 durch den Umfang und umgekehrt durch die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der Fallgruppe 27 (besonders wichtige Arbeitsstätte) sich aus der Fallgruppe 26 in der Bedeutung hervorhebt, um damit die gekennzeichneten Merkmale der VergGr. V c Fallgruppe 2 zu erfüllen. Damit hebt sich der Kläger nämlich nicht, wie es diese Tarifnorm fordert, aus einer der genannten Fallgruppen der VergGr. VI b heraus, sondern erfüllt nur die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b, wenn auch gegebenenfalls mehrerer Fallgruppen. Ein Herausheben ist nur dann möglich, wenn der Kläger zusätzliche in der VergGr. VI b noch nicht genannte Merkmale erfüllt. Dabei könnte er sich auch aus mehreren Fallgruppen der VergGr. VI b herausheben, was dann aber jeweils gesondert zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



prüfen wäre.

Das Landesarbeitsgericht geht in einer Hilfsbegründung weiter davon aus, daß sich der Kläger durch besonderen Umfang und besondere Bedeutung seines Aufgabengebietes aus VergGr. VI b hervorhebt. Hierzu prüft es offensichtlich nur, ob sich der Kläger aus der Fallgruppe 26 durch Umfang und Bedeutung seiner Tätigkeit hervorhebt. Das ist im Ansatzpunkt zutreffend. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen aber nicht erkennen, ob das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgeht und auch im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zutreffend subsumiert hat. Das Landesarbeitsgericht führt hierzu nämlich lediglich aus: "Aber selbst wenn man dieser Auffassung nicht folgen sollte, so ergibt sich hier der besondere Umfang, durch den sich der Kläger hervorhebt, daraus, daß er mehrere große Arbeitsstätten zu beaufsichtigen hat. Die besondere Bedeutung folgt dann aus den zusätzlich gegebenen Merkmalen der besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortung." Daraus kann man zwar entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht zunächst den Umfang des Aufgabengebietes des Klägers darstellen will, wenn es ausführt, daß der Kläger mehrere große Arbeitsstätten zu beaufsichtigen hat. Aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann man aber nicht entnehmen, ob es dabei den zutreffenden Begriff der großen Arbeitsstätte im Sinne der VergGr. VI b Fallgruppe 26 zugrunde legt. Nach dem vom Landesarbeitsgericht dargestellten unstreitigen Tatbestand könnte es den gesamten Arbeitsbereich oder sämtliche Anlagen, an denen Arbeiten vorkommen können, als solche Arbeitsstätte aufgefaßt haben. Das wäre unzutreffend. Arbeitsstätte im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b ist zwar nicht nur die einzelne Werkstatt. Für den Begriff der großen Arbeitsstätte ist auch nicht zu fordern, daß es sich um eine in einem größeren Raum oder einer Halle befindliche Arbeitsstätte handelt (BAG AP Nr. 70 zu § 3 TO.A). Auf der anderen Seite ist aber unter der Arbeitsstätte auch nicht etwa die Dienststelle oder dergesamte Bereich zu verstehen, in dem



überhaupt gearbeitet wird (BAG 8, 275 = AP Nr. 54 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 114 zu § 3 TO.A). Vielmehr ist die Arbeitsstätte nur die Werkstatt oder der Bereich, der vom Kläger als Handwerksmeister jeweils zu beaufsichtigen ist. Die Arbeitsstätte kann damit im vorliegenden Fall nicht der Flugplatz oder militärische Bereich W, H oder R sein. Arbeitsstätten sind auch nicht die Unterkünfte, Kanalisationsleitungen, Entwässerungsleitungen und Heizungsanlagen, Wasserwerk und Küchen insgesamt, sondern jeweils nur die Stellen, an denen vom Kläger Arbeiten zu beaufsichtigen sind. Dabei können zur Prüfung, ob eine große Arbeitsstätte vorliegt, nicht sämtliche Arbeitsstellen, die überhaupt möglich sind oder an denen einmal gearbeitet wurde, zusammen betrachtet werden, sondern müssen für sich diejenigen Stellen und Bereiche berücksichtigt werden, an denen jeweils gearbeitet wird und der Kläger die geforderte Beaufsichtigung vorzunehmen hat. Unter diesem Gesichtspunkt muß erst noch geprüft werden, ob der Kläger überhaupt eine oder mehrere große Arbeitsstätten zu beaufsichtigen hat.

Darüber hinaus ist aus den Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht zu ersehen, inwiefern sich der Kläger durch die Bedeutung seines Aufgabengebietes aus VergGr. VI b Fallgruppe 26 hervorhebt. Zwar kann insoweit eine Tätigkeit bei der Prüfung mit herangezogen werden, die möglicherweise zugleich Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgruppe 27 erfüllt, weil insoweit zutreffend nur geprüft wird, ob sich der Kläger aus der Fallgruppe 26 hervorhebt. Es ist aber bereits ausgeführt worden, daß mit der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 27 als solcher noch nicht das Erfordernis des Heraushebens "durch die Bedeutung des Aufgabengebietes" der VergGr. V c Fallgruppe 2 gegeben ist. Während in VergGr. VI b Fallgruppe 27 lediglich verlangt wird, daß der Handwerksmeister ohne Rücksicht auf die Bedeutung seines Aufgabengebietes in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte beschäftigt ist, muß er sich nach VergGr. V c Fallgruppe 2 durch die Bedeutung gerade seines Aufgabengebietes herausheben. Das kann, muß aber nicht dann der Fall sein, wenn der Kläger nicht nur in einer besonders



wichtigen Arbeitsstätte beschäftigt ist, sondern sich darin auch die Bedeutung seines Aufgabengebietes, wie sie die Tarifnorm verlangt, zeigt. Bei alldem hat das Landesarbeitsgericht auch keine Begründung dafür gebracht, inwiefern sich der Kläger in der verlangten Weise "wesentlich" aus der VergGr. VI b heraushebt.

Das Landesarbeitsgericht hat dann zwar zutreffend im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes begründet, daß der Kläger das Merkmal der "großen Selbständigkeit" erfüllt. Es verwertet insoweit entgegen der Rüge der Revision auch die Aussage des Zeugen J im Rahmen der ihm zustehenden Beweiswürdigung. Das Landesarbeitsgericht macht aber auch hier keine Ausführungen dazu, inwiefern sich der Kläger in dieser Hinsicht "wesentlich" aus VergGr. VI b hervorhebt, sondern stellt das nur ohne jede weitere Begründung und damit nicht nachprüfbar fest. Zwar ist insoweit der Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz besonders groß, trotzdem muß das Urteil erkennen lassen, daß es sich noch im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes hält.

Demgemäß war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht wird unter den aufgezeigten Gesichtspunkten erneut zu prüfen haben, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. V c erfüllt, und wird auch über die Kosten der Revision mitbefinden müssen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann

Willems

Dr. Sohler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)